



## **Kläger\*innensuche für Verfahren gegen Bezahlkarte**

PRO ASYL und die Gesellschaft für Freiheitsrechte sind auf der Suche nach weiteren 3-4 Kläger\*innen, um gerichtliche Verfahren gegen die Bezahlkarte zu führen. Wir bitten Sie um ihre Mithilfe. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die geplante Klage und das gesuchte Kläger\*innenprofil. Bitte kontaktieren Sie uns unter [lena.frerichs@freiheitsrechte.org](mailto:lena.frerichs@freiheitsrechte.org), wenn Sie eine geeignete Person kennen.

### **Was planen wir?**

Wir sind überzeugt, dass bei der Leistungsvergabe in Form der Bezahlkarte – so wie sie derzeit geplant ist und z.T. schon zum Einsatz kommt – das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht hinreichend berücksichtigt wird. Der zur Deckung des Bedarfs erforderliche kostengünstige Einkauf von Sachen und Dienstleistungen ist mit der Bezahlkarte nicht möglich. Etwa die Anmeldung in einem Sportverein ist mit der Karte – ohne die Möglichkeit Geld zu überweisen – gar nicht möglich. Dass mit der Bezahlkarte bestimmte Sachen gar nicht mehr oder nur zu erhöhten Preisen eingekauft werden, hat zur Folge, dass jedenfalls der Bargeldbetrag erheblich erhöht werden muss.

Wir führen bereits zwei Eilverfahren gegen die Bezahlkarte und möchten gerne 3-4 weitere Verfahren unterstützen und damit gerichtliche Entscheidungen erstreiten, in denen sich die Gerichte kritisch mit der Frage auseinandersetzen, ob das Existenzminimum durch die Bezahlkarte gedeckt ist.

### **Der\*Die Kläger\*innen müssen**

1. einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben,
2. in einer eigenen Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen,
3. die Grundleistungen nach dem AsylbLG und nach Möglichkeit auch die Leistungen nach § 6 AsylbLG in Form einer Bezahlkarte erhalten,
4. keiner Sanktionierung unterliegen,
5. nach Möglichkeit die Leistungen erst für einen kurzen Zeitraum in Form der Bezahlkarte erhalten oder erst vor kurzer Zeit aus einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Folgeunterbringung ausgezogen sind,
6. auch in den kommenden jedenfalls drei Monaten voraussichtlich noch einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben werden, die in Form der Bezahlkarte erbracht werden,
7. gegebenenfalls ein oder mehrere Kinder haben (nicht zwingend),
8. den Betrag nur anteilig als Barbetrag abheben können,
9. keine oder nur sehr eingeschränkt Überweisungen und Onlineeinkäufe tätigen können,
10. sich durch die Bezahlkarte in ihrer Lebensführung erheblich eingeschränkt fühlen und dies an konkreten Einschränkungen aufzeigen können.



Da wir bereits zwei Verfahren mit Kläger\*innen in einer Erstaufnahmeeinrichtung führen, suchen wir verstärkt nach Analogleistungsbezieher\*innen, die die Karte erhalten haben.

### **Was kommt auf den\*die Kläger\*in zu?**

Für die betroffene Person ist die Klage mit keinerlei Kosten und mit nur geringem Aufwand verbunden.

Die\*der Kläger\*in stellt uns den letzten Bewilligungsbescheid über die Leistungen nach dem AsylbLG zur Verfügung. Erforderlich ist weiter, dass die\*der Kläger\*in uns möglichst weitreichend Auskunft über die Einschränkungen, die sie\*er durch die Bezahlkarte erleidet, gibt. Sie\*er kann ihrer\*seiner Rechtsanwält\*Rechtsanwältin etwa berichten, welche Produkte sie\*er aufgrund der regionalen Beschränkung nicht mehr einkaufen kann, welche Dienstleistungen nicht mehr beschafft werden können, welche Mehrkosten entstehen, etwa weil Online-Einkäufe nicht mehr möglich sind oder weil Gebühren bei der Nutzung der Bezahlkarte anfallen. Gegebenenfalls wird hierzu von der\*dem Kläger\*in eine schriftliche eidesstattliche Versicherung benötigt. Falls es zu einer mündlichen Verhandlung kommen sollte, kann es sein, dass das Sozialgericht, ggf. mithilfe eines Sprachmittlers\*einer Sprachmittlerin, im Rahmen einer Anhörung Fragen an den\*die Kläger\*in zu den Einschränkungen aufgrund der Bezahlkarte stellen möchte. Das Sozialgericht wird hierbei stets in örtlicher Nähe zum Wohnort des\*der Kläger\*in liegen. Da um Eilrechtsschutz nachgesucht wird, ist innerhalb von wenigen Wochen oder Monaten mit einer gerichtlichen Entscheidung – einem Beschluss – zu rechnen. Im Falle des vollständigen Obsiegens werden die Grundleistungen ab dem Zeitpunkt des gerichtlichen Beschlusses als Bargeldleistung oder durch Überweisung auf ein reguläres Konto erbracht werden.

Wir werden mit erfahrenen Sozialrechtsanwält\*innen zusammenarbeiten. Das sozialgerichtliche Verfahren wirkt sich in keiner Weise auf das Asylverfahren oder sonstige aufenthaltsrechtliche Entscheidungen aus. Das sozialgerichtliche Verfahren ist in allen Instanzen gerichtskostenfrei (§ 183 SGG). Aufwendungen der Behörden müssen nicht erstattet werden. Wir werden zur Deckung der Anwaltskosten für die\*den Kläger\*in Prozesskostenhilfe beantragen. Bei Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags können Kosten durch die Gesellschaft für Freiheitsrechte und PRO ASYL übernommen werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns unterstützen, Betroffene informieren und diesen Aufruf teilen!